



Vereinsatzung.

vom 12.9.2012

Zimtsterne e.V.



Inhaltsverzeichnis

§1 Name und Sitz

§2 Vereinszweck

§3 Selbstlosigkeit

§4 Mitgliedschaft

§5 Mitgliederversammlung

§6 Vertretungsberechtigter Vorstand

§7 Geschäftsführender Vorstand/Beirat

§8 Revision

§9 Auflösung/Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

§10 Schiedsvertrag

§11 Gründungsmitglieder

§1 Name und Sitz

Dieser Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und heißt

Zimtsterne

Der Sitz des Vereins ist München.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Der Verein Zimtsterne e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Unser Verein wird als Förderkörperschaft i.S.d. §58 Nr. AO tätig. Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts zweckgebunden zur Förderung der Jugendhilfe.

§3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet das Mitglied selbst.

Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags kann auf zwei verschiedene Arten erfolgen:

1. Regelmäßig: Das Mitglied zahlt monatlich einen von ihm festgelegten Betrag an den Verein
2. Unregelmäßig: Das Mitglied gibt von jeder Gage die durch eine Buchung über z i m t * casting resultiert, einen von ihm gewählten Betrag an den Verein ab. Dieser wird mit dem Mitgliedsantrag festgelegt.

Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit schriftlich und unterschrieben möglich.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer protokolliert, der vor der Versammlung bestimmt wird.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands

Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt

Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts

§6 Vertretungsberechtigter Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

§7 Geschäftsführender Vorstand/Beirat

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Vorstandsmitglieder dürfen für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

Der Vorstand ist berechtigt, eine/n GeschäftsführerIn mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) zwei Wochen im voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§8 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§9 Auflösung/Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft, bzw. an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts weitergeleitet, die zweckgebunden ist zur Förderung der Jugendhilfe.

§10 Schiedsvertrag

Anliegender Schiedsvertrag ist Bestandteil der Satzung.